§ 6 Abs. 2 von Amts wegen zu betreiben, sofern der Prozeß nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf genommen wurde.

§ 10

(1) Die Aufnahmeerklärung hat die Wirkung, daß der Übergang des Streitgegenstandes auf den volkseigenen Betrieb als festgestellt gilt. Eine besondere Verhandlung über die Aufnahme und über den Übergang des Streitgegenstandes findet nicht statt. Der Rechtsstreit wird in dem Stand des Verfahrens fortgesetzt, in dem er unterbrochen wurde. Eine Wiederholung bisheriger gerichtlicher Prozeßhandlungen sowie solcher der Parteien findet nicht statt.

(2) Ist ein Urteil verkündet worden, das infolge der Unterbrechung jedoch nicht rechtskräftig wurde, so findet ein neuer Verhandlungstermin in dieser Instanz nicht statt. Die Aufnahme des Prozesses erfolgt nach den Vorschriften dieser Verordnung. Der volkseigene Betrieb oder im Falle des § 6 Abs. 1 die beantragende Partei haben die Zustellung des Urteils dem Gericht nachzuweisen. Die Aufnahme hat die Wirkung, daß die Rechtsmittelfrist vom Zeitpunkt der Aufnahme ab neu zu laufen beginnt. In diesem Falle soll das Gericht zugleich mit der Aufnahmeerklärung eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung zustellen, mit der auf den Beginn des Laufes der Rechtsmittelfrist hinzuweisen ist.

§ 11

Ist auf einen volkseigenen Betrieb der Anspruch aus einem Urteil übergegangen und ist bereits der Vereinigung Volkseigener Betriebe eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils erteilt worden, so erfolgt die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung an den volkseigenen Betrieb nach Maßgabe der Bestimmungen des § 727 der Zivilprozeßordnung. Mit der Erklärung des volkseigenen Betriebes an das Gericht, daß der Anspruch auf ihn übergegangen ist, gilt die Rechtsnachfolge bei dem Gericht als offenkundig. § 727 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) entsprechend, wenn der Streitgegenstand nicht auf einen volkseigenen Betrieb, sondern auf die Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) übergegangen ist.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. April 1952

Ministerium des Innern Ministerium der Justia

I.V.: Warnke — Staatssekretär

Fechner — Minister

Berichtigungen

In der Verordnung vom 14. Februar 1952 über die Errichtung von volkseigenen Seehafenbetrieben (GBl. S. 150) muß im § 7 Abs. 2 der 2. Satz wie folgt lauten:

„Das gleiche gilt für volkseigene Anlagevermögen der Städte Rostock-Warnemünde, Wismar und Stralsund, insoweit es der ständigen Nutzung für Aufgaben der früheren Hafengemeinschaften diesen überlassen war, mit Ausnahme der Objekte, die sich in Rechtsträgerschaft der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe befinden."

In der Durchführungsanweisung vom 17. März 1952 zur Anordnung über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1952 (GBl. S. 243) muß im § 6 Abs. 8 auf S. 245 der 1. Satz richtig lauten:

„(8) Die Gemeindeflur ist in Suchbezirke von etwa 20 ha Kartoffelanbaufläche einzuteilen."

Die vorhergehende Ausgabe Nr. 44 des Gesetzblattes vom 9. April 1953 enthält folgende Beilagen:

a) das Titelblatt zum 2. Halbjahr des Jahrgangs 1951 und die Inhaltsübersicht für diesen Zeitabschnitt (16 Seiten);

b) das Stichwortverzeichnis, das den ganzen Jahrgang 1951 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt, mit einer Liste von Abkürzungen aus dem Jahrgang 1951 (40 Seiten).

Herausgegeben von der Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) Deutscher Zentralverlag, Berlin. Fernsprecher: 67 64 11 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschl. Zustellgebühr — Einzelnummern, je Seite 0,03 DM, sind vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk II. Berlin-Treptow, Am Treptower Park 28-30.